

Nachweis für die Prüfung der Anerkennung von abgeschlossenen Vorleistungen aus einer Qualifikation entsprechend dem Niveau DQR 6

Absender / Behörde	
---------------------------	--

Anzumeldende Person:

Vorname	
Name	

Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die mit Blick auf Ihr Anforderungsprofil als Entsendebehörde zu prüfenden abgeschlossenen Vorleistungen aus einer Qualifikation entsprechend dem Niveau DQR 6¹ ein. Die Prüfung erfolgt nur in der von Ihnen nachfolgend jeweils angegebenen Zuordnung von Referenzmodul und Fach / Modul der abgeschlossenen Vorleistungen.

Referenzmodule	Fach- oder Modulbezeichnung ²	Institution ³ und Abschlussjahr ⁴	Workload (SWS/ECTS)	Note
Staats- und Europarecht				
Allgemeines Verwaltungsrecht, Prozessrecht, jurist. Methodik				
Kommunalrecht				
Recht der Gefahrenabwehr				
Sozialrecht				
Personalrecht				
Bürgerliches Recht				
Verwaltungsmanagement und Grundlagen der öBWL inkl. E-Government / Digitalisierung				

¹ Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens / Europäischen Qualifikationsrahmens.

² Dieses Feld erfordert die Angabe konkret bezeichneter Fächer oder Module.

³ Die einmalige Angabe der Institution, an der Vorleistungen abgeschlossen wurden, genügt, wenn die Anrechnung von Vorleistungen nur von dieser einen Institution begehrt werden.

⁴ Bitte das Jahr angeben, in dem die Qualifikation abgeschlossen wurde (gemäß Prüfungszeugnis).

Referenzmodule	Fach- oder Modulbezeichnung ²	Institution ³ und Abschlussjahr ⁴	Workload (SWS/ECTS)	Note
Kommunales Finanzmanagement inkl. Buchführung und Abgabenrecht				
Kosten- und Leistungsrechnung inkl. Investitionsrechnung und Controlling				
Selbstlernkompetenzen inkl. Grundlagen wissenschaftl. Arbeitens				
Projektmanagement				
Vortrags- / Präsentationstechnik				
Kommunikation und Kooperation				
Interkulturelle Kompetenzen, Diversity				

Die gemäß anliegender Checkliste erforderlichen Dokumente zur Prüfung der Anerkennung von abgeschlossenen Vorleistungen liegen diesem Nachweis für jedes Fach oder Modul bei.

Hinweis: Das Anerkennungsverfahren darf wegen fehlender Mitwirkung ohne eine Anerkennung durch das Studieninstitut beendet werden, wenn auf erstes Anfordern des Studieninstituts nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist keine Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift Behörde (Personalverwaltung),
Dienstsiegel